

Fachbeiratsordnung

der Technischen Hochschule Ingolstadt

Version 4.1 vom 12. März 2025

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	2
Geltungsbereich	2
§ 1 Fachbeirat	2
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anderer Hochschulen	3
§ 4 Auswahlkriterien für Studierende anderer Hochschulen	4
§ 5 Auswahlkriterien für Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis	4
§ 6 Sitzungen	5
§ 7 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und Stimmrechte	6
§ 8 Qualitätssicherung	6
§ 9 Weitere Bestimmungen	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlagen	7
Dokumentenhistorie	8

Präambel

Im Fachbeirat kommen Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Lehre sowie Berufspraxis zusammen. Der Fachbeirat führt die für die Akkreditierung eines Studiengangs notwendige regelmäßige Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung ([BayStudAkkV](#)) durch. Die Fachbeiratsordnung regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Gremiums.

Geltungsbereich

Die Fachbeiratsordnung ist für alle Fachbeiräte der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren in der Systemakkreditierung gültig.

§ 1 Fachbeirat

- (1) An der Technischen Hochschule Ingolstadt wird bei Antrag auf Akkreditierung eines Studiengangs ein Fachbeirat zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV eingerichtet. Die näheren Bestimmungen zum Akkreditierungsverfahren sind in der Akkreditierungsordnung festgelegt.
- (2) Konsekutive, inhaltlich eng aufeinander aufbauende Bachelor- und Masterstudiengänge oder zwei inhaltlich eng verzahnte Studiengänge („Baukastenstudiengänge“) können bei gemeinsamer Antragsstellung von einem Fachbeirat miteinander geprüft werden.
- (3) Bei darüber hinaus gehenden Bündelakkreditierungen kann der Fachbeirat um weitere Mitglieder erweitert werden, um sicherzustellen, dass die Studienprofile aller Studiengänge adäquat geprüft werden können. Die wissenschaftliche Mehrheit im Fachbeirat ist über die Besetzung der Mitglieder sicherzustellen. Ein Bündel umfasst maximal fünf Studiengänge.
- (4) Über die Eignung der Studiengänge zur Prüfung im Bündel und die Eignung der Mitglieder des Fachbeirats entscheidet die Akkreditierungskommission.
- (5) Der Fachbeirat bewertet für jedes im Akkreditierungsverfahren eines Studiengangs relevante fachlich-inhaltliche Kriterium, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Der Fachbeirat kann Hinweise, im Sinne von Empfehlungen, und Maßgaben, im Sinne von Auflage aussprechen. Bei teilweise erfüllten Kriterien kann der Fachbeirat eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien muss der Fachbeirat eine Maßgabe aussprechen.
- (6) Bewertung sowie Hinweise und Maßgaben des Fachbeirat gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der internen Akkreditierungskommission ein. Die interne Akkreditierungskommission kann nur mit Begründung von der Bewertung und den Maßgaben des Fachbeirats abweichen.
- (7) Die bzw. der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) informiert den Fachbeirat über die Akkreditierung (inkl. Auflagen und Empfehlungen).

§ 2 Mitglieder

- (1) Entsprechend der Vorschriften zur Zusammensetzung eines Gutachtergremiums der BayStudAkkV besteht der Fachbeirat aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern anderer Hochschulen gem. § 3
 - b. einer bzw. einem Studierenden eines fachnahen Studiengangs einer anderen Hochschule gem. § 4
 - c. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berufspraxis gem. § 5
- (2) Die Bestellung der Fachbeiratsmitglieder erfolgt durch die Akkreditierungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrats. Im Zuge der Bestellung (Anlage 4a und 4b) prüft die Akkreditierungskommission
 - a. die fachliche Eignung der Fachbeiratsmitglieder anhand des Studiengangprofils.
 - b. die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Fachbeiratsmitglieder.
- (3) Als Fachbeiratsmitglied ist ausgeschlossen wer,
 - a. an der THI oder einem zugehörigen An-Institut, tätig oder eingeschrieben ist,
 - b. bei Kooperationsstudiengängen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 - c. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln („DFG Standard“, siehe auch Anlage 1) als befangen gilt.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder
 - a. erklären ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit im Rahmen der Bestellung schriftlich (Anlage 1).
 - b. erklären sich zur Veröffentlichung ihrer Funktion im Fachbeirat einverstanden (Anlage 2).
 - c. können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten (Anlage 3). Die Kosten werden von der Hochschule getragen.
 - d. können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
 - e. bestellen eine der Hochschullehrerinnen bzw. einen der Hochschullehrer zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des Fachbeirats.

§ 3 Auswahlkriterien für Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anderer Hochschulen

- (1) Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen die Kompetenz besitzen, den Studiengang fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie
 - a. im Fachgebiet des Studiengangs und möglichst auch in angrenzenden Gebieten lehren und über gute Kenntnisse in Bezug auf die nationale

und internationale Einordnung des Studiengangs verfügen, um strukturelle und organisatorische Bedingungen sowie Perspektiven des Studiengangs einschätzen zu können.

- b. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen und sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren und wenn möglich die Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus fördern.
- (2) Mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer soll Akkreditierungserfahrung nachweisen können. Der Nachweis kann insbesondere wie folgt erbracht werden:
- a. Vorherige Gutachtertätigkeit in einem Programm- oder Systemakkreditierungsverfahren.
 - b. Mitwirkung an einer Programm- oder Systemakkreditierung des eigenen Studiengangs oder der eigenen Hochschule.

§ 4 Auswahlkriterien für Studierende anderer Hochschulen

- (1) Die bzw. der Studierende im Fachbeirat benötigt Studienerfahrung im Fachgebiet des Studiengangs. Dabei ist zu beachten, dass sie bzw. er derzeit in diesem Fachgebiet oder einem fachnahen Studiengang an einer Hochschule aktiv studiert oder ein solches Studium vor nicht mehr als zwölf Monaten abgeschlossen hat.
- (2) Es ist zudem von Vorteil, wenn die bzw. der Studierende bereits Akkreditierungserfahrung oder Erfahrung in der internen Qualitätssicherung nachweisen kann.

§ 5 Auswahlkriterien für Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis

- (1) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Berufspraxis bewertet den Studiengang aus Sicht der Berufsfelder, in dem die Absolventinnen bzw. Absolventen eine Beschäftigung aufnehmen können. Dabei ist zu beachten, dass sie bzw. er selbst in einem der im Studiengangprofil benannten Bereiche tätig sind und Personalverantwortung bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen trägt.
- (2) Es ist zudem von Vorteil, wenn sie Interesse an Studiengangentwicklung besitzen und ggf. Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben.
- (3) Absolventinnen bzw. Absolventen der THI können frühestens sechs Jahre nach ihrem Studienabschluss als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis bestellt werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die bzw. der QMB lädt die Fachbeiratsmitglieder nach ihrer Bestellung durch die Akkreditierungskommission zur Fachbeiratssitzung ein.
- (2) Die bzw. der QMB gibt den Fachbeiratsmitgliedern Sitzungstermin und Tagesordnung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, bekannt und legt die Sitzungsform (in Präsenz) fest.
- (3) Als hochschulinterne Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner werden von der bzw. vom QMB zum Fachbeirat insbesondere eingeladen:
 - a. die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter,
 - b. eine weitere in der Lehre des Studiengangs tätige Person (auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Laboringenieurinnen und -ingenieure),
 - c. mindestens zwei Studierende des Studiengangs,
 - d. mindestens eine Absolventin bzw. ein Absolvent des Studiengangs (sofern bereits vorhanden).
- (4) Die bzw. der QMB eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Sitzung und ist für die Protokollführung (Anlage 5a) verantwortlich.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle von begründeter, kurzfristiger Verhinderung (z.B. Erkrankung) ist das Votum des verhinderten Mitgliedes auf anderem Wege (z.B. schriftliche Stellungnahme) einzuholen.
- (6) Zur Vorbereitung werden den Fachbeiratsmitgliedern mit der Einladung die folgenden Unterlagen des Studiengangs zugänglich gemacht:
 - a. der Antrag auf Akkreditierung,
 - b. das Studiengangskonzept, inkl. Bedarfsanalyse bei ERST-Akkreditierung,
 - c. die Studien- und Prüfungsordnung,
 - d. das Modulhandbuch,
 - e. das Diploma Supplement,
 - f. die Statusberichte,
 - g. das Gutachten zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien inkl. Auflagen und Empfehlungen der letzten Akkreditierung, sofern bereits vorhanden,
 - h. die Schulungsunterlagen nach § 9,
 - i. die BayStudAkkV.
- (7) Das Studiengangskonzept nach § 6 Abs. 6 Nr. b ist für die Fachbeiratssitzung ggf. aktualisiert vorzulegen.

- (8) Die Fachbeiratsmitglieder können bei der bzw. beim QMB Einsicht in weitere akkreditierungsrelevante Dokumente des Studiengangs nehmen.
- (9) Die Tagesordnung umfasst die folgenden Punkte:
 - a. Eröffnung: Qualitätsmanagementsystem der THI und fachlich-inhaltliche Kriterien der BayStudAkkV
 - b. TOP 1: Vorstellung des Studiengangs und Gesprächsrunde
 - c. TOP 2: Gesprächsrunde mit den Studierenden und Absolventen
 - d. TOP 3: Gesprächsrunde mit der Studiengangleitung
 - e. TOP 4: Ableitung von Maßgaben und Dokumentation, Prüfkatalog Anlage 5 b
- (10) Die bzw. der QMB ist für die Protokollführung verantwortlich (Anlage 5a). Das Protokoll (Protokollvorlage, Anlage 5c) muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen und Funktionen der Fachbeiratsmitglieder und Gäste, die behandelten Kriterien (Prüfkatalog, Anlage 5b) inkl. deren Bewertung und Begründung sowie die Maßgaben des Fachbeirats zur Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten.
- (11) Die im Studiengang Lehrenden sowie die Mitglieder des Fakultätsrates erhalten Einsicht in das Protokoll. Die Studiengangleitung berichtet dem Fakultätsrat über die Sitzung des Fachbeirats.
- (12) Die Mitglieder und weiteren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Sitzung sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 7 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und Stimmrechte

- (1) Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und die Ableitung der Maßgaben (TOP 4) findet unter Ausschluss der geladenen Gäste statt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die bestellten Fachbeiratsmitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit erhält die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbeirats ein weiteres Stimmrecht.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Die bzw. der QMB stellt den Fachbeiratsmitgliedern die folgenden Schulungsunterlagen (Anlage 6) zur Verfügung:
 - a. Handreichung zum Qualitätsmanagementsystem und internen Akkreditierungsverfahren der THI.
 - b. Handreichung zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
- (2) Die Hochschule bietet mindestens einmal jährlich einen Informations- und Schulungstermin für die Mitglieder des Fachbeirats an.
- (3) Offene Fragen zu den Schulungsunterlagen und zur Akkreditierung werden in der Eröffnung der Fachbeiratssitzung gemeinsam mit der bzw. dem QMB geklärt werden.

§ 9 Weitere Bestimmungen

- (1) Für die Fachbeiratsmitglieder werden auf Anfrage Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.
- (2) Die bzw. der QMB fordert die Fachbeiratsmitglieder nach der Sitzung der internen Akkreditierungskommission dazu auf, Feedback zur Fachbeiratsarbeit zu geben (Anlage 7).
- (3) Bei Verfahrensmängeln können die beteiligten Personen und Fachbeiratsmitglieder schriftlich Beschwerde bei der Vizepräsidentin bzw. beim Vizepräsidenten für Lehre einreichen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 29.07.2024 vom Senat beschlossen und vom Präsidenten genehmigt. Sie tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 29.07.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

gez.

Prof. Dr. Christian Stummeyer

Senatsvorsitzender

Anlagen

- Anlage 1** Unbefangenheitserklärung
- Anlage 2** Einverständniserklärung Datenschutz
- Anlage 3** Aufwandsentschädigung
- Anlage 4a** Bestellung
- Anlage 4b** Bestellung Vorlage
- Anlage 5a** Protokollführung
- Anlage 5b** Prüfkatalog
- Anlage 5c** Protokollvorlage
- Anlage 6** Schulungsunterlagen Fachbeirat
- Anlage 7** Feedbackbogen Fachbeiräte

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Erstellung	Genehmigung	Änderungen
1	13.06.2022	St SQ	HL	-
2	25.10.2022	St SQ / QMB	Präsident	• § 2 (2): Klarstellung der Sicherstellung der Zusammensetzung bei Cluster-Fachbeiräte • § 7 (14): Kann-Regelung zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung für alle bestellten Mitglieder des Fachbeirats • Anlage 5: Merkblatt für die interne Abwicklung der finanziellen Aufwände für die Sitzungen
3	23.01.2023	St SQ / QMB	Präsident / Senat	• Definition Auswahlkriterien für die Fachbeiratsmitglieder • Vorgabe Tagesordnung • Festlegung Stimmgewichte und Sprecherrolle • Integration Schulungskonzept und Qualitätssicherung • Erweiterte Anlagen
4	29.07.2024	St SQ / QMB	Präsident / Senat	• Einführung von Hinweisen als Empfehlungen • Anpassung Tagesordnung Fachbeiratssitzung (Gesprächsrunde mit der Studiengangleitung, Bewertung und Prüfkatalog)
4.1	12.03.2025	St SQ / QMB	redaktionell	• Klarstellung: unterschiedliche Hochschulen bei den externen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern